

Exposé

Arbeitstitel der Dissertation

Strafbare Handlungen gegen Familie und Ehe mit besonderem Augenmerk auf § 195 StGB

Verfasserin

Mag. iur. Corinna Scharzenberger

angestrebter akademischer Grad

Doctor iuris (Dr. iur.)

Betreuer

Ao. Univ.-Prof. Dr. Alexander Tipold

Institut für Strafrecht und Kriminologie

und

Univ.-Prof. Dr. Christian Grafl

Institut für Strafrecht und Kriminologie

Wien, Februar 2014

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 783 101

Studienrichtung lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften

Dissertationsgebiet: Strafrecht und Kriminologie

Inhaltsverzeichnis

I. Beschreibung des Dissertationsgebietes, Fragestellungen und Zielsetzungen	3
1. Internationale Abkommen zu den strafbaren Handlungen gegen Ehe und Familie	5
1.1. Haager Kindesentführungsübereinkommen.....	5
1.2. UN-Kinderrechtskonvention.....	6
1.3. KSÜ- Haager Übereinkommen vom 19. 10. 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern	6
2. Die Entwicklung vom Strafgesetz zum Strafgesetzbuch.....	6
3. §§ 192 – 200 StGB Strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie	7
3.1. Mehrfache Ehe oder eingetragene Partnerschaft	7
3.2. Ehetäuschung	7
3.3. Partnerschaftstäuschung	7
3.4. Verbotene Adoptionsvermittlung.....	8
3.5. Kindesentziehung	8
3.5.1. Rechtslage in Deutschland zur Kindesentziehung im Überblick:.....	9
3.5.2. Rechtslage in der Schweiz zur Kindesentziehung im Überblick:.....	9
3.6. Vereitelung behördlich angeordneter Erziehungsmaßnahmen	10
3.7. Verletzung der Unterhaltspflicht	10
3.8. Vernachlässigung der Pflege, Erziehung oder Beaufsichtigung	11
3.9. Unterschiebung eines Kindes	11
II. Vorläufige Gliederung	11
III. Methoden.....	13
IV. Zeitplan und Vorgehensweise	14
V. Relevante Literatur	14

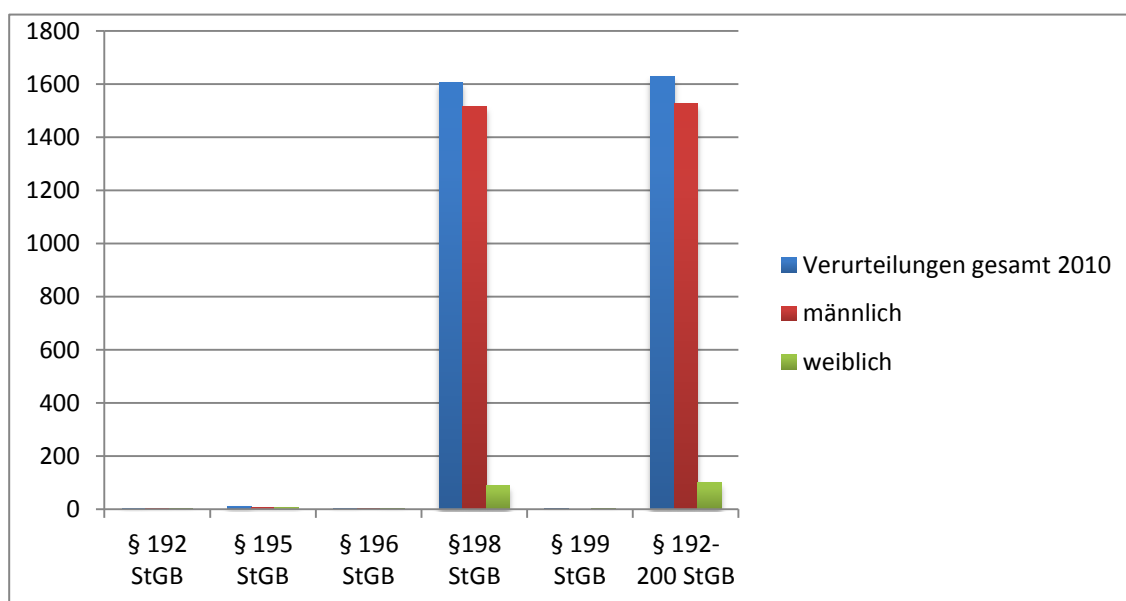
I. Beschreibung des Dissertationsgebietes, Fragestellungen und Zielsetzungen

*„Das erste, das der Mensch im Leben vorfindet,
das letzte, wonach er die Hand ausstreckt,
das kostbarste, was er im Leben besitzt,
ist die Familie“ (Adolf Kolping).*

Die Familie ist Garant für soziale Sicherheit, Geborgenheit, Liebe, Kultur, Tradition und Bildung. Mit dem Begriff der Familie gehen oft Fragen zu Partnerschaft und Ehe, Kindererziehung, Trennung, Besuchsrecht und Familienkonflikte einher. Letztere bedürfen rechtlichen Normen, welche diverse Konflikte im österreichischen Familienrecht regeln. In dieser Arbeit sollen strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie nach österreichischem StGB diskutiert, deren Einordnung im österreichischen Strafrecht besprochen, Probleme aufgezeigt, Rechtsvergleiche mit Deutschland und der Schweiz angestellt, Reformvorschläge diskutiert und insbesondere der § 195 StGB untersucht werden.

Hierbei soll geklärt werden, unter welchen Voraussetzungen diese Tatbestände erfüllt werden, welche Sanktionen sie vorsehen und wie sich Novellen auf die einzelnen Tatbestände ausgewirkt haben. Außerdem sollen Statistiken Auskunft darüber geben, wie häufig diese Delikte erfüllt werden, welche Personen vorwiegend in den Täterkreis fallen und wie oft es zu einer Verurteilung kam. Insofern soll dadurch aufgezeigt werden können, welche rechtlichen Graubereiche – vor allem den § 195 StGB betreffend – aktuell vorherrschen, sowie welche (general-)präventiven Maßnahmen zielführend wären. Ziel der Dissertation ist es, Rechtsschutzdefizite aufzuzeigen, sowie Vorschläge für eine effizientere strafgerichtliche Verfolgung zu diskutieren. Nicht unbeleuchtet möchte ich dabei die Rolle der Opfer lassen, sowie die Frage, ob es gewisse Risikofamilien für die jeweiligen Delikte gibt.

Überblick über die Verurteilungen nach den §§ 192-200 StGB im Jahr 2010¹

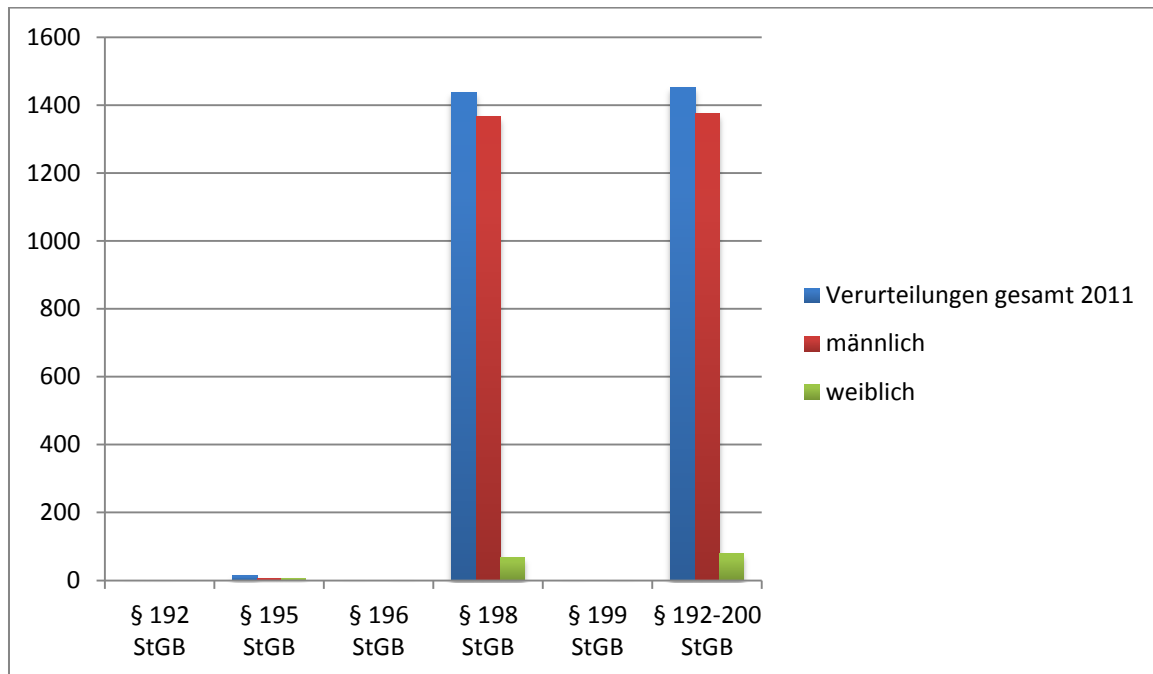


Diese Statistik zeigt, dass es, abgesehen von § 198 StGB – Verletzung der Unterhaltspflicht - wegen Delikten gegen Ehe und Familie nur selten Verurteilungen gab. Die Verurteilungen

¹ Statistik Austria (www.statistik.at)

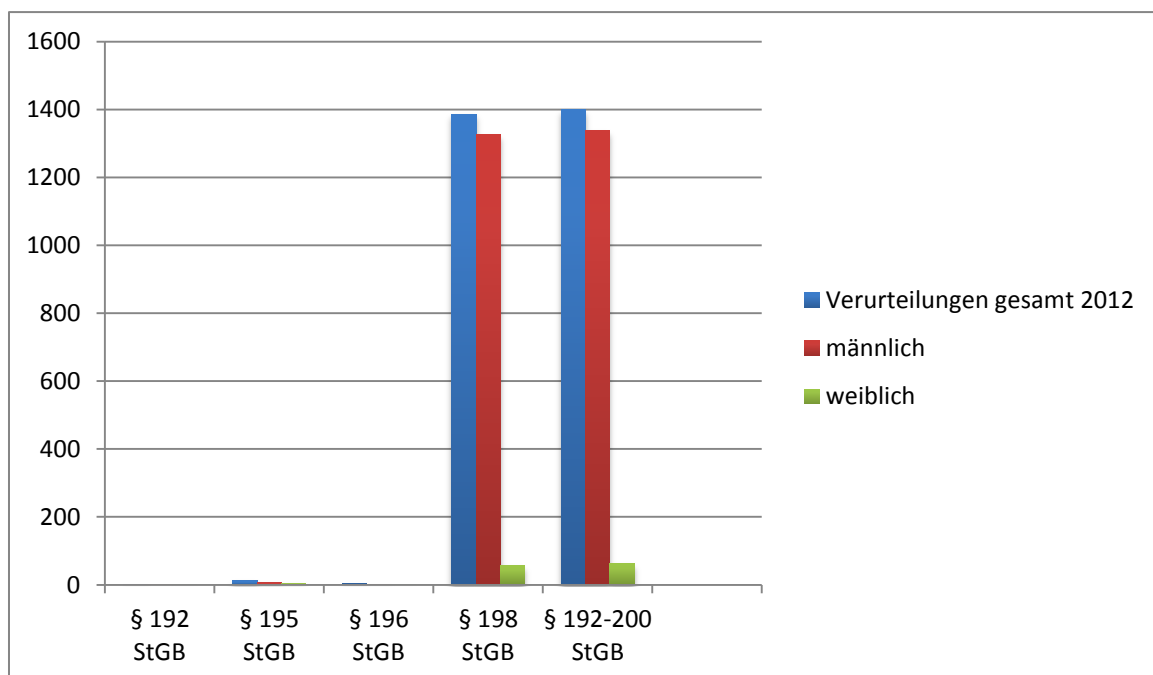
schwanken von einer bis zehn Verurteilungen im Jahr pro Delikt. Einzig wegen § 198 StGB erfolgten im Jahr 2010 1600 Verurteilungen.

Überblick über die Verurteilungen nach den §§ 192-200 StGB im Jahr 2011²



Ähnliches, wie aus der vorigen Statistik, ist aus dieser Statistik abzulesen. Die Zahl der gesamten Verurteilungen wegen strafbaren Delikten gegen Ehe und Familie sank allerdings von 1627 Verurteilungen im Jahr 2010 auf 1453 im Jahr 2011.

Überblick über die Verurteilungen nach den §§ 192-200 StGB im Jahr 2012³



² Statistik Austria (www.statistik.at)

³ Statistik Austria (www.statistik.at)

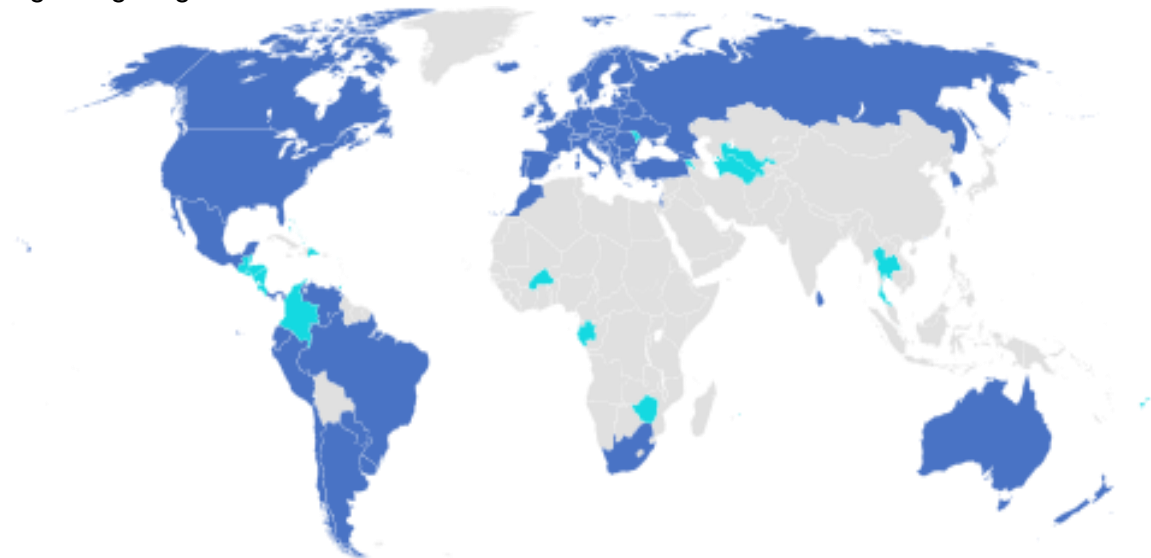
Eine niedrigere Zahl zeigt die Statistik aus dem Jahr 2012 betreffend die Gesamtzahl der Verurteilungen wegen strafbaren Delikten gegen Ehe und Familie. Waren es im Jahr 2011 noch 1453 Verurteilungen, so sank die Zahl im Jahr 2012 auf 1400. Im Jahr 2012 gab es keine Verurteilung wegen Vernachlässigung der Pflege, Erziehung oder Beaufsichtigung gemäß § 199 StGB.

1. Internationale Abkommen zu den strafbaren Handlungen gegen Ehe und Familie

Um auch international eine Durchsetzung grundlegender rechtlicher Normen zum Schutz von Ehe und Familie zu gewähren und politische, bürgerliche und soziale Rechte aufrecht zu halten, bedarf es internationaler Abkommen, welche Regelungen darüber beinhalten, wie im Falle grenzüberschreitender Sachverhalte vorzugehen ist.

1.1. Haager Kindesentführungsübereinkommen

Das HKÜ vom 25. Oktober 1980 hat als oberstes Ziel die Wahrung des Kindeswohls, indem es die Rückführung von Kindern in den Vertragsstaaten anordnet. Jeder Vertragsstaat bestimmt dazu eine zentrale Behörde, welche die ihr durch dieses Übereinkommen übertragenen Aufgaben wahrnimmt. Im Verfahren auf Rückgabe von Kindern haben die Gerichte oder Verwaltungsbehörden gemäß Artikel 11 des Übereinkommens mit der gebotenen Eile zu handeln. Wird nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags eine Entscheidung getroffen, kann der Antragsteller oder die zentralen Behörden des ersuchten Staates eine Darstellung der Gründe für die Verzögerung der Entscheidung verlangen. Binnen eines Jahres nach Verbringung des Kindes ins Ausland muss der Antrag auf Rückführung des Kindes gestellt werden. Wird der Antrag erst nach Ablauf eines Jahres nach Verbringung des Kindes ins Ausland gestellt, ordnet das Gericht ebenfalls die Rückgabe des Kindes an, sofern nicht erwiesen ist, dass das Kind sich in seine neue Umgebung eingelebt hat.⁴



⁴ Schoch, Die Auslegung der Ausnahmetatbestände des Haager Kindesentführungsübereinkommens: Ein Vergleich der US-amerikanischen und deutschen Rechtsprechung (2004), Dissertation, München, S. 101.

- Dunkelblau: Beitrittsländer (Mitglieder der HCCH)
- Hellblau: Beitrittsländer (nicht-Mitglieder der HCCH)⁵

1.2. UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention ist am 5. September 1992 in Österreich in Kraft getreten. Der Nationalrat hat das umfassende Wohl von Kindern und Jugendlichen als Staatszielbestimmung erklärt. Die Konvention soll den Kindern grundlegende politische, bürgerliche, soziale, ökonomische und politische Rechte gewähren. Im Wesentlichen beinhaltet die Konvention zehn Grundrechte in 54 Artikeln. Bisher wurde der Vertrag von 192 Staaten weltweit unterzeichnet und ratifiziert.⁶

1.3. KSÜ- Haager Übereinkommen vom 19. 10. 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern

Mit dem Haager Kinderschutzübereinkommen wurde erstmals das Kindeswohl als Gradmesser aller Entscheidungen festgelegt. Bis Juli 2013 sind dem KSÜ 39 Vertragsstaaten beigetreten. Das KSÜ gilt im europäischen Raum ergänzend zur Brüssel IIa-VO. Die Brüssel IIa-VO bezweckt die Vereinfachung der verschiedenen rechtlichen Systeme in der Europäischen Gemeinschaft. In dieser fehlt es aber an Regelungen zum Kinderschutz und zum anzuwendenden Recht. Das KSÜ ist auf alle Personen unter 18 Jahren anzuwenden, die ihren gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalt in einen der Vertragsstaaten hat.⁷

Diese Übereinkommen spielen sowohl für die Durchsetzung der Rechtsnormen zu den Delikten gegen Ehe und Familie bei Sachverhalten mit Auslandsberührung eine Rolle, als auch für den Schutzbereich der §§ 192-200 StGB, nämlich die Ehe und Familie, sowie das Kindeswohl. Diese Übereinkommen sollen im Laufe der Behandlung der einzelnen Tatbestände besprochen werden.

2. Die Entwicklung vom Strafgesetz zum Strafgesetzbuch

Mit dem Inkrafttreten des StGB vom 1. Jänner 1975 durch das BGBl. Nr. 60/1974 wurde das StG außer Kraft gesetzt. Dadurch haben sich wesentliche Bereiche des Strafrechtes geändert und einige Tatbestände wurden neu eingeführt. Ein exakter Vergleich zum StG ist schwierig durchzuführen, da sich viele Tatbestände grundlegend geändert haben, dennoch soll eine Gegenüberstellung von StG und StGB Bestandteil der Arbeit werden. Im Abschnitt der strafbaren Handlungen gegen Ehe und Familie wurden seit der Einführung des StGB von 1974 wurden die §§ 192, 193 und 195 geändert, sowie § 193a StGB eingefügt. Diese

⁵http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Members_and_Non_Members_of_the_Civil_Aspects_of_International_Child_Abduction_Hague_Convention.svg.

⁶ <http://www.kinderrechte.gv.at/home/un-konvention/content.html>

⁷ Schwarz, Das Haager Kinderschutzübereinkommen – Ein Überblick für die Jugendhilfe, JAmt 2011/438-442.

Entwicklungen der einzelnen Tatbestände und die Gründe und Auswirkungen der Änderungen sollen unter anderem in meiner Arbeit analysiert werden.

3. §§ 192 – 200 StGB Strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie

3.1. Mehrfache Ehe oder eingetragene Partnerschaft

§ 192 StGB behandelt das Delikt der mehrfachen Ehe oder Partnerschaft, welches jenen unter Strafe stellt, der eine neue Ehe schließt oder eine eingetragene Partnerschaft begründet, obwohl er verheiratet ist oder eine eingetragene Partnerschaft führt. Nicht nur derjenige, der eine neue Ehe schließt oder eine eingetragene Partnerschaft begründet, auch der mit einer verheirateten Person oder einer Person, die eine eingetragene Partnerschaft führt, eine Ehe schließt oder eine eingetragene Partnerschaft begründet, ist zu bestrafen. Mit BGBl. I Nr 135/2009 wurde das Delikt von „Mehrfache Ehe“ in „Mehrfache Ehe oder eingetragene Partnerschaft“ unbenannt. Im Jahr 2010 gab es in Österreich vier Verurteilungen, im Jahr 2011 eine und im Jahr 2012 zwei Verurteilungen aufgrund des § 192 StGB, welche durch Akteneinsicht an den Gerichten in Erfahrung gebracht und in der Arbeit erläutert werden sollen. Dieses Delikt soll die Einehe als Grundsatz in unserem Gesellschaftssystem schützen. Das Delikt unterscheidet also die Eheschließung einer verheirateten Person oder einer in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Person, als auch die Eheschließung mit einer verheirateten Person oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Person. Es handelt sich hierbei um ein Sonderdelikt gemäß § 14 Abs 1 zweiter Satz StGB. Ansprechen möchte ich dazu die Differenzen zu den anderen Kulturen und die sich daraus ergebenden Statistiken betreffend den Täterkreis.

3.2. Ehetäuschung

Das Delikt der Ehetäuschung gemäß § 193 StGB wurde mit BGBl. I Nr 56/2006 geändert und hieß zuvor „Ehetäuschung und Ehenötigung“. Um den Tatbestand zu erfüllen, bedarf es einer Verschweigung einer Tatsache bei Eingehung einer Ehe, welche die Ehe nichtig macht, als auch eine Täuschung über Tatsachen, derentwegen eine Aufhebung begehrt werden kann. Ist die Ehe für nichtig erklärt worden oder wegen der Täuschung aufgehoben worden, kann der Täter auf Verlangen des Verletzten verfolgt werden. Dieses Delikt ist dadurch geprägt, dass es ein Privatanklagedelikt ist. Die Verjährung des Deliktes beginnt mit Rechtskraft des Nichtigkeits- oder Aufhebungsurteils. Zu diskutieren wird dabei sein, was alles unter einer Verschweigung zu verstehen ist, als auch über Aufhebungsgründe, welche eine listige Vorstellung oder Handlung voraussetzen und die daraus resultierenden Statistiken, wie auch höchstgerichtliche Entscheidungen.

3.3. Partnerschaftstäuschung

Der Tatbestand der Partnerschaftstäuschung gemäß § 193a StGB wurde mit BGBl. I Nr. 98/2009 eingeführt und nach § 193 StGB angefügt. Partnerschaftstäuschung gemäß § 193 a StGB begeht, *„wer einen anderen durch Täuschung über Tatsachen, derentwegen die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft begehrt werden kann, verleitet, mit ihm eine eingetragene Partnerschaft zu begründen.“* Auch hier ist – wie bei § 193 StGB - der Täter nur

dann zu bestrafen, wenn die eingetragene Partnerschaft wegen der Täuschung erfolgreich aufgelöst worden ist. § 193 a StGB ist ein Spezialtatbestand zum allgemeinen Täuschungsdelikt. Dazu möchte ich die Hintergründe für die Einführung des § 193a StGB besprechen und den Zweck dieser Regelung diskutieren.

3.4. Verbotene Adoptionsvermittlung

Um das Delikt der verbotenen Adoptionsvermittlung gemäß § 194 StGB zu erfüllen, muss eine Person bewirken, dass eine zustimmungsberechtigte Person gegen Gewährung eines Vorteils für sich oder einen Dritten der Adoption einer minderjährigen Person zustimmt. Eine höhere Strafdrohung besteht dann, wenn sich der Täter dabei einen Vermögensvorteil verschafft. Hier spielen internationale Übereinkommen eine Rolle, wie zum Beispiel das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (BGBl III 2004/93) oder das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (BGBl III 1999/145). Diese Übereinkommen möchte ich näher durchleuchten, sowie mich mit dem Täterkreis auseinandersetzen.

3.5. Kindesentziehung

Das Hauptaugenmerk der Arbeit liegt in der Behandlung des § 195 StGB. Mit BGBl. Nr 762/1996 wurde das Delikt in „Kindesentziehung“ unbenannt, zuvor hieß es „Entziehung eines Minderjährigen aus der Macht der Erziehungsberechtigten“. Im Jahr 2010 gab es 12 Verurteilungen wegen § 195 StGB, die Hälfte davon waren Frauen. 2011 wurden 14 Personen wegen § 195 StGB verurteilt und 2012 zwölf Personen.

Dieses Delikt sticht durch die Tatsache, dass es ein Ermächtigungsdelikt ist, hervor. Ein Graubereich, der im Falle fehlender Verfolgungsermächtigung der Erziehungsberechtigten Täter auch mit möglicher Neigung zur Wiederholung dieses Deliktes ungestraft lässt. Hier sollten eventuell präventive Maßnahmen überlegt werden, welche in der Dissertation erörtert werden sollen.

§ 195 Abs 4 sieht Straffreiheit vor für den Fall, dass die Tat nur begangen wurde, um das körperliche oder seelische Wohl der Person unter 16 Jahren zu wahren. Dazu muss der Jugendwohlfahrtsträger oder eine Sicherheitsbehörde ohne unnötigen Aufschub darüber informiert werden. Ebenso ist eine Person unter 16 Jahren, die den Tatbestand des § 195 StGB erfüllt, nicht zu bestrafen. Das im § 195 Abs 1 StGB vorausgesetzte Schutzverhältnis endet erst, sobald sich die minderjährige Person von ihren Erziehungsberechtigten vollständig gelöst hat.⁸

Problematisch an § 195 StGB ist insbesondere, dass dieses Delikt auch dann erfüllt ist, wenn ein leiblicher Elternteil nach Entzug der Obsorge das gemeinsame Kind zu sich holen will. Rechtlich ist in diesen Fällen das Delikt der Kindesentziehung erfüllt. Auch hinsichtlich der Strafdrohung besteht kein Unterschied, ob ein leiblicher Elternteil § 195 StGB erfüllt oder ein Dritter.

Auch im Hinblick auf potentielle seelische (Spät-)folgen der Minderjährigen nach einer solchen Tat sollten Regelungen gefunden werden. Im Weiteren sollten eine mögliche ergänzende Gesetzgebung zu § 195 StGB diskutiert werden wie auch verschiedene

⁸ RS0095066.

Interpretationsmöglichkeiten wie beispielsweise eine teleologische Reduktion des leg.cit.. Jedenfalls ist die geltende Gesetzeslage zu § 195 StGB nicht sachgerecht; dies soll im Rahmen der Arbeit anhand von Reformvorschlägen diskutiert werden.

3.5.1. Rechtslage in Deutschland zur Kindesentziehung im Überblick

Die Entziehung Minderjähriger wird in Deutschland durch den § 235 dStGB sanktioniert. Durch diese Norm wird in erster Linie das elterliche Sorgerecht geschützt. Seit dem 6. StrRG 1998 kann man den § 235 dStGB in zwei Grundtatbestände unterteilen. Gemäß Abs 1 Z 1 macht sich strafbar, wer eine Person unter 18 Jahren mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger entzieht oder vorenthält. Dies entspricht der alten Fassung, wobei nun auch die Möglichkeit einer Tatbegehung auch durch einen sorgeberechtigten Elternteil geschaffen wurde. Gemäß Ziffer zwei ist auch zu bestrafen, wer ein Kind, ohne dessen Angehöriger zu sein, den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger entzieht oder vorenthält.⁹ Durch die Ziffer zwei sollen Strafbarkeitslücken geschlossen werden, welche bei einer heimlichen Wegnahme von Kleinkindern existierten. Dahinter steht vor allem die besondere Schutzbedürftigkeit von Kleinkindern. Im Unterschied zur österreichischen Rechtslage kann das Delikt des § 235 dStGB in Tateinheit mit einer antragsunabhängigen Freiheitsberaubung gemäß § 239 dStGB begangen werden. § 239 dStGB dient dem Schutz der potentiellen persönlichen Bewegungsfreiheit. Nach österreichischem wie auch deutschem Recht kann eine Freiheitsentziehung allerdings nicht an jedem Menschen begangen werden. Säuglingen zum Beispiel fehlt die Fähigkeit zu willkürlichen Ortsveränderungen, weshalb sie auch nicht Tatobjekt einer Freiheitsentziehung sein können.¹⁰

Vor dem 6. StrRG 1998 war § 235 dStGB ausnahmslos ein Antragsdelikt zugunsten der Erziehungsberechtigten. Seither kann auch ohne Antrag der Erziehungsberechtigten § 235 dStGB verfolgt werden, etwa wenn „die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält“.¹¹ Ein solches öffentliches Interesse wäre beispielsweise bei besonders rücksichtslosem Verhalten gegenüber den Eltern oder dem Kind gegeben.

3.5.2. Rechtslage in der Schweiz zur Kindesentziehung im Überblick

Gemäß Art 220 schwStGB macht sich strafbar, wer eine unmündige Person dem Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben. Diese Bestimmung soll die elterliche Gewalt in ihrer Befugnis, über die ihnen unterstellte Person, insbesondere über deren Aufenthaltsort, Erziehung und Lebensgestaltung bestimmen zu können, schützen. Art 220 schwStGB ist, ebenso wie in Österreich, ein Ermächtigungsdelikt. Zwischen Art 220 schwStGB und den Art 183 ff schwStGB – antragsunabhängige Freiheitsdelikte – ist echte Konkurrenz herrschender Meinung zufolge möglich, da diese Delikte verschiedene Rechtsgüter schützen. Durch Art 220 schwStGB soll die elterliche oder vormundschaftliche Gewalt geschützt werden, bei den Art 183 ff hingegen die Interessen der geschützten Person selbst. Eine Freiheitsberaubung an Säuglingen und Kleinstkindern wird in der Schweiz ebenso verneint wie in Österreich und

⁹ Lackner/Kühl, StGB²³ § 235 Rz 2.

¹⁰ Sautner, Straflöse „Kindesentführung“, ÖJZ 2001, 175.

¹¹ Lackner/Kühl, StGB²³ § 235 Rz 11.

Deutschland. In der Schweiz unterscheidet man also die Verletzung des Erziehungsrechts durch Entziehung des Kindes und die Freiheitsentziehung als je eigenständige Delikte. Ersteres ist ein Antragsdelikt, letzteres unterliegt der Verfolgung durch den StA. Im Ergebnis wird der Unrechtsgehalt einer Kindesentziehung materiellrechtlich als auch prozessuellrechtlich gedeckt.¹²

Diese Ansätze und Ideen sollen in die Gestaltung der Reformvorschläge einfließen und es soll mittels Statistiken herausgefunden werden, wie sich die Regelungen in Deutschland und der Schweiz bewährt haben.

3.6. Vereitelung behördlich angeordneter Erziehungsmaßnahmen

§ 196 StGB behandelt die Vereitelung behördlich angeordneter Erziehungsmaßnahmen. Dieser Tatbestand soll konkrete behördlich angeordnete Erziehungsmaßnahmen schützen, somit im Ergebnis das Wohl des Minderjährigen. Nicht unter den Schutzbereich des § 196 StGB fallen die Rechte der Erziehungsberechtigten, wie dies in § 195 StGB der Fall ist. Vom Schutzbereich des § 196 StGB sind sowohl Maßnahmen der Bewährungshilfe als auch der Jugendgerichtshilfe erfasst. Täter ist derjenige, der einen Minderjährigen einer vom Gericht oder vom Jugendwohlfahrtsträger angeordneten Erziehungsmaßnahme entzieht, sie dazu verleitet, sich selbst einer solchen Maßnahme zu entziehen, oder ihr dazu Hilfe leistet. „Mag auch eine Hilfeleistung zur Selbstentziehung einer minderjährigen Person im Hinblick darauf, daß die Entziehung aus einer Erziehungsmaßnahme solange währt, bis der Zweck der Erziehungsmaßnahme vereitelt ist, auch durch Unterkunftsgewährung nach einer Entweichung der minderjährigen Person begangen werden können, so hat doch für den Fall, daß sich die entwichene (minderjährige) Person aus eigenem Entschluss zu einem Dritten begeben hat und ohne psychische Beeinflussung durch ihn nicht rückkehrwillig ist, sich vielmehr nur auf der Straße herumtreiben würde (und unter keinen Umständen in das Erziehungsheim zurückgekehrt wäre), dieser nicht aktiv zur Schaffung oder Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustandes beigetragen.“¹³ Das Delikt ist ein Ermächtigungsdelikt. Im Jahr 2010 wurden drei Personen wegen § 196 StGB rechtskräftig verurteilt, 2011 gab es eine Verurteilung und 2012 drei Verurteilungen. Auch hier wird zu untersuchen sein, in welchen Fällen es zu einer Tatbegehung nach § 198 StGB kommt.

3.7. Verletzung der Unterhaltspflicht

Die Verletzung der Unterhaltspflicht wird im Vergleich zu den anderen Delikten der Deliktsgruppe „Strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie“ verhältnismäßig oft begangen. So wurden im Jahr 2010 1607, 2011 1436 und 2012 1383 Personen wegen § 198 StGB verurteilt. Die Verletzung der Unterhaltspflicht gemäß § 198 StGB schützt den Anspruch des Unterhaltsberechtigten und die damit einhergehende Erhaltung seiner Existenzgrundlage. Dazu muss eine konkrete oder zumindest abstrakte Gefährdung des Unterhalts oder der Erziehung des Unterhaltsberechtigten bewirkt werden. Die Grundlage des Unterhaltsanspruches ergibt sich aus dem Unterhaltsrecht. Eine gröbliche Verletzung vertraglicher Unterhaltspflichten ist bis zu jener Höhe tatbildlich, in der gesetzlich Unterhalt

¹² Sautner, Straflohe „Kindesentführung“, ÖJZ 2001, 175.

¹³ RS0095088.

geleistet werden muss. „Der Unterhaltspflichtige hat alles in seiner Macht und in seinen Kräften stehende zu tun, um seiner Unterhaltspflicht ordnungsgemäß nachkommen zu können; nach Lage des Falles kann er unter Umständen insbesondere auch verpflichtet sein, eine außerhalb seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit liegende Erwerbsquelle zu erschließen.“¹⁴ Hier spielt das Haager Unterhaltsstatutübereinkommen eine Rolle. Um § 198 StGB näher zu durchleuchten, wird es notwendig sein, zivilrechtliche Regelungen zum Unterhaltsrecht in ihren Grundzügen auszuführen und die Brücke zur Tatbegehung gemäß §198 StGB darzulegen. Ein nicht unwesentliches Problem stellt sich in der Frage der Sanktion zu § 198 StGB. Da eine Geldstrafe meist uneinbringlich ist, wird in den meisten Fällen des § 198 StGB (80,6%) eine bedingte Freiheitsstrafe verhängt.

3.8. Vernachlässigung der Pflege, Erziehung oder Beaufsichtigung

Die Problematik des § 199 StGB – Vernachlässigung der Pflege, Erziehung oder Beaufsichtigung – besteht darin, den Begriff der Verwahrlosung zu definieren. Nicht jede Verwahrlosung führt zwingend zu einer Beeinträchtigung der Gesundheit oder der geistigen oder körperlichen Entwicklung. Täter kann hier nur sein, wem aufgrund eines Gesetzes die Pflege, Erziehung oder Beaufsichtigung einer minderjährigen Person unterliegt. In der Praxis spielt dieses Delikt keine große Rolle. So wurde im Jahr 2010, als auch im Jahr 2011 jeweils lediglich eine Person wegen § 199 StGB verurteilt. 2012 gab es keine Verurteilung wegen §199 StGB. In dieser Arbeit sollen dazu auch höchstgerichtliche Entscheidungen analysiert werden, um den Anwendungsbereich des § 199 StGB darzulegen und um die einzelnen Tatbestandselemente zu diskutieren.

3.9. Unterschlebung eines Kindes

Zuletzt möchte ich noch das Delikt des § 200 StGB ansprechen, welches die Unterschlebung eines Kindes beinhaltet. Hier wird ein Fall der Personenstands Fälchung unter Strafe gestellt. Inhaltlich ist dieses Delikt erfüllt, wenn ein Zustand herbeigeführt wird, der ein Kind als ein leibliches einer Frau erscheinen lässt, die es nicht geboren hat. Eine spätere Aufklärung über die tatsächlichen Verhältnisse ändert an der Vollendung des Deliktes nichts. Unter den § 200 StGB fällt beispielsweise das Vortäuschen einer Schwangerschaft durch eine Frau, die ihrem Mann ein fremdes Kind unterschlebt. Geschützt wird durch dieses Delikt die Richtigkeit des Personalstandes, unabhängig vom Alter des unterschobenen Kindes. Hierzu möchte ich den Schutzzweck des § 200 StGB näher analysieren.

II. Vorläufige Gliederung

¹⁴ RS0095137.

1. Einführung in das Thema
2. Einordnung der Delikte im StGB, Abgrenzung zum Zivilrecht
3. Strafrechtlicher Schutz der Familie und Ehe
4. Internationale Übereinkommen
5. Entwicklung vom StG zum StGB
6. Statistiken
7. Strafen und Sanktionen der Delikte der §§ 192- 200 StGB
 - 7.1. Geldstrafe, Freiheitsstrafe
 - 7.2. Diversion
 - 7.3. Begehung im Familienkreis § 166 StGB
8. §§ 192 – 200 StGB im Überblick
 - 8.1. § 192 StGB Mehrfache Ehe oder eingetragene Partnerschaft
 - 8.1.1. Entwicklung § 192 StGB
 - 8.1.2. Täterkreis
 - 8.1.3. Einfluss der verschiedenen Kulturen
 - 8.2. § 193 StGB Ehetäuschung
 - 8.2.1. Entwicklung § 193 StGB
 - 8.2.2. höchstgerichtliche Entscheidungen
 - 8.3. § 193 a StGB Partnerschaftstäuschung
 - 8.3.1. Entwicklung § 193 a StGB
 - 8.3.2. allgemeines Täuschungsdelikt
 - 8.3.3. Hintergründe für die Einführung des § 193a StGB
 - 8.4. § 194 StGB Verbotene Adoptionsvermittlung
 - 8.4.1. Entwicklung § 194 StGB
 - 8.4.2. Täterkreis
 - 8.4.3. Internationale Übereinkommen
 - 8.5. § 195 StGB Kindesentziehung
 - 8.5.1. Entwicklung § 195 StGB
 - 8.5.2. Begriffsbestimmungen zu § 195 StGB
 - 8.5.2.1. Erziehungsberechtigte
 - 8.5.2.2. Obsorge
 - 8.5.2.3. Verborgenhalt
 - 8.5.2.4. Verleitung zur Entziehung
 - 8.5.2.5. Hilfeleistung zur Entziehung
 - 8.5.2.6. (un-)mündige Person
 - 8.5.3. Abgrenzung zum Zivilrecht
 - 8.5.4. Schutzbereich
 - 8.5.5. zeitliche Abfolge
 - 8.5.6. Strafausschließungsgrund Kindeswohl
 - 8.5.7. Novellen
 - 8.5.7. höchstgerichtliche Entscheidungen zu § 195 StGB
 - 8.5.9. Rechtsvergleich
 - 8.5.9.1. Deutschland
 - 8.5.9.2. Schweiz
 - 8.6. § 196 StGB Vereitelung behördlich angeordneter Erziehungsmaßnahmen
 - 8.6.1. Entwicklung § 196 StGB
 - 8.6.2. Anwendungsfälle
 - 8.6.3. Zahlen, Daten, Fakten
 - 8.7. § 198 StGB Verletzung der Unterhaltspflicht

- 8.7.1. Entwicklung § 198 StGB
- 8.7.2. zivilrechtliche Regelungen zum Unterhaltsrecht in ihren Grundzügen
- 8.7.3. Abgrenzung zum StGB
- 8.7.4. Sanktion
- 8.7.5. Unterhaltsvorschuss
- 8.8. § 199 StGB Vernachlässigung der Pflege, Erziehung oder Beaufsichtigung
 - 8.8.1. Entwicklung § 199 StGB
 - 8.8.2. höchstgerichtliche Entscheidungen
- 8.9. § 200 StGB Unterschlebung eines Kindes
 - 8.9.1. Entwicklung § 200 StGB
 - 8.9.2. Schutzzweck
- 9. Opfer
 - 9.1. Rechte der Opfer strafbarer Handlungen gegen Familie und Ehe
 - 9.2. Das Kind als Opfer
 - 9.3. Risikofamilien
 - 9.4. Kindeswohl
- 10. Novellen und Strafrechtsänderungsgesetze zu strafbaren Handlungen gegen Familie und Ehe
- 11. Experteninterview
- 12. Reformvorschläge

III. Methoden

Nach aktuellem Stand besteht für das Dissertationsvorhaben kein besonderer Finanzierungsbedarf.

Vorrangig werden für die Aufbereitung des Stoffes Recherchetätigkeiten in den gängigen Rechtsdatenbanken sowie in den Fachbereichsbibliotheken durchgeführt. Als Literaturquellen werden in erster Linie Lehrbücher, sowie Aufsätze und Kommentare in juristischen Zeitschriften herangezogen.

Ebenso wird auf Gesetzesbestimmungen und dazugehörige Materialien Bezug genommen.

Zugleich soll die Methode der Rechtsvergleichung in einem Kapitel der Arbeit herangezogen werden, um damit einen Vergleich zur Rechtslage in der Schweiz und Deutschland herstellen zu können.

Es sollen weiters Kriminalstatistiken ausgearbeitet werden. Herr Prof. Dr. Christian Grafll wird die Betreuung des statistischen Teils der Arbeit übernehmen.

Nach Stattgebung meines Antrages auf Akteneinsicht beim Bundesministerium für Justiz in jene Akten, in welchen in den Jahren 2010 bis 2012 die §§ 192-194, 196-197 sowie 199 angeklagt waren, sollen diese auf Besonderheiten, Täterbilder, familiäre Umstände wie auch auf Gemeinsamkeiten untersucht werden.

Auch Entscheidungen der Höchstgerichte sollen analysiert und diskutiert werden.

Schließlich sollen Gespräche mit Experten geführt werden, welche Einblicke und Einschätzungen betreffend Reformvorschläge geben sollen.

Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden systematisch aufbereitet, analysiert und diskutiert, um sodann zur Lösung der Forschungsfragen einen Beitrag leisten zu können.

IV. Zeitplan und Vorgehensweise

Mindestens vierteljährlich erfolgen Berichterstattungen und Besprechungen mit dem Betreuer.

- a.) Sommersemester 2013: Literaturrecherche
- b.) Oktober 2013 – Februar 2014: Konzepterstellung
- c.) Sommersemester 2013 und Wintersemester 2013/14: Absolvierung der Studieneingangsphase
- d.) März 2014: fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens
- e.) April 2014: Beginn der Abfassung der Dissertation
- f.) September 2015 – November 2015: Korrektur der Dissertation
- g.) Dezember 2015: Öffentliche Defensio

V. Relevante Literatur

Bach/Gildenast, Internationale Kindesentführung: das Haager Kindesentführungsübereinkommen und das Europäische Sorgerechtsübereinkommen, erste Auflage (1999)

Bertel/Schwaighofer, Österreichisches Strafrecht Besonderer Teil II, zehnte Auflage (2012)

Brandstetter, Gewalt im sozialen Nahraum: Zur Prävention und Vorsorge, erste Auflage (2009)

Dearing, Schutz vor Gewalt in der Familie: das österreichische Gewaltschutzgesetz, erste Auflage (2005)

Deixler-Hübner/Mitgutsch, Rechtlicher Schutz in Familie und Partnerschaft, erste Auflage (2006)

Filler, Familie – kein Platz für Gewalt, erste Auflage (2009)

Gitschthaler, Unterhaltsrecht, zweite Auflage (2008)

Gröger/Haller, EPG, Sonderausgabe (2010)

Hinterhofer/Rosbaud, Strafrecht, Besonderer Teil II, fünfte Auflage (2012)

Kastner, Schutzraum Familie, sechste Auflage (2012)

Maleczky, Strafrecht, Besonderer Teil II, 11. Auflage (2013)
Martiny, Kindesentziehung – Brüssel II und die Staatsverträge, vierte Auflage (2003)
Schwarz, Der Mensch in der Gesellschaft, erste Auflage (2008)
Schwarzmann, Der strafrechtliche Schutz der Erziehungsgewalt, dritte Auflage (1996)
Sieder, Sozialgeschichte der Familie, erste Auflage (1987)
Stratenwerth/Wohlens, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, dritte Auflage (2013)
Vomberg, Rechtsfragen der internationalen Kindesentführung, erste Auflage (2002)

Fachzeitschriftenbeiträge

Bernardini, Die gröbliche Unterhaltsverletzung, Stb 1973/25, 2
Burgstaller, Die Scheinkonkurrenz im Strafrecht, JBI 1978, 393
Duchek, Der Allgemeine Teil und das Familienrecht des Internationalen Privatrechts-Gesetzes, Bezauer Tage 1980, 47
Haslinger, Strafrechtlicher Schutz für Unterhaltsansprüche, AnwBI 1973, Sondernummer 19
Jann, Das Unterhaltsschutzgesetz 1960, JBI 1960, 588
Janotta, Stand und Perspektiven des österreichischen Privatanklageverfahrens, ÖJZ 1988, 326
Kienapfel, Die Verletzung der Unterhaltspflicht, RZ 1976, 46
Kucera, Zur Frage der Strafbarkeit der Verletzung der gesetzlichen Unterhaltspflicht, RZ 1991, 238
Lustig, Die strafbare Unterhaltsgefährdung, RZ 1965, 133
Reissig, Vereitelung behördlich angeordneter Erziehungsmaßnahmen und ihre Bestrafung, ÖJZ 1995, 532
Sautner, Straflohe „Kindesentführung“?, ÖJZ 2001, 175
Schick, Der strafrechtliche Schutz des Kindeswohls in: Rauch-Kallat/Pichler, Entwicklungen in den Rechten der Kinder im Hinblick auf das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes 1994, 479

Kommentarliteratur

Höpfel/Ratz, Wiener Kommentar zum StGB² (2005)
Triffterer/Rosbaud, Hinterhofer, Salzburger Kommentar zum StGB¹ (2010)